

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.03.2014

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-13/14

Zulassungsnummer:

Z-56.411-946

Geltungsdauer

vom: **19. März 2014**

bis: **19. März 2019**

Antragsteller:

ROCKWOOL ROCKFON GmbH

Rockwool Straße 37-41

45966 Gladbeck

Zulassungsgegenstand:

Beidseitig kaschierte und sichtseitig teilweise farbbeschichtete Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle nach DIN EN 13964

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.*
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.411-946 vom 6. März 2009, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 12. Mai 2010.

* Gegen Teile der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung der werkseitig hergestellten, beidseitig mit Glasvlies kaschierten und sichtseitig teilweise farbbeschichteten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle (MW) entsprechend Anlage 1 mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die beidseitig mit Glasvlies kaschierten und sichtseitig teilweise farbbeschichteten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle werden in unterschiedlichen Abmessungen und in unterschiedlichen Dessins nach Anlage 1 für Unterdecken im Innenbereich nach der Norm DIN EN 13964¹ verwendet und müssen den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

1.2.2 Entsprechend dem im CE-Kennzeichen angegebenen Brandverhalten der Klasse A 1 nach der Norm DIN EN 13501-1² und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle im Brandschacht nach DIN 4102-1³, dürfen die Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle als nichtbrennbare Baustoffe in 1-lagiger Anordnung verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle entsprechend Anlage 1 müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13964² entsprechen.

2.1.2 Die beidseitig mit Glasvlies kaschierten und sichtseitig teilweise farbbeschichteten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle entsprechend Anlage 1 glimmen nicht. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁴ die Anforderungen gemäß DIN 4102-1³, Abschnitt 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) erfüllen.

Der Glühverlust des jeweiligen Unterdecken-Decklagentyps aus Mineralwolle muss den im Prüf- und Überwachungsplan⁵, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, angegebenen Grenzwert einhalten. Der Glühverlust ist nach der Norm DIN 13820⁶ zu bestimmen.

2.1.3 Die nominale Rohdichte muss mindestens 60 kg/m³ und darf maximal 165 kg/m³ betragen. Die Rohdichte ist nach der Norm DIN EN 1602⁷ zu bestimmen und muss entsprechend Anlage 1 für die unterschiedlichen Dessins eingehalten werden.

| | | |
|---|---|--|
| 1 | DIN EN 13964:2004-06 | Unterdecken; Anforderungen und Prüfverfahren |
| 2 | DIN EN 13501-1:2010-01 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 3 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe – Begriffe Anforderungen und Prüfungen |
| 4 | DIN 4102-16:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen |
| 5 | Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim DIBt hinterlegt und wird nur dem Antragsteller und der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt | |
| 6 | DIN EN 13820:2003-12 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Gehalts an organischen Bestandteilen; Deutsche Fassung EN 13820:2003 |
| 7 | DIN EN 1602:1997-02 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen, Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996 |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.411-946

Seite 4 von 5 | 19. März 2014

2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Beschichtung und der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der in Anlage 1 aufgeführten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13964¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung folgende Angaben enthalten:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.411-946
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- nichtbrennbar; Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt wurde, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Angabe des Verwendungszwecks abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.411-946

Seite 5 von 5 | 19. März 2014

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13964¹ sowie die zusätzlichen Festlegungen des Prüf- und Überwachungsplans⁵, der Bestandteil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans⁵, der Bestandteil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle sind bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichtbrennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A1 nach DIN EN 13501-1; nicht glimmend).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die beidseitig mit Glasvlies kaschierten und sichtseitig teilweise farbbeschichteten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964¹ dürfen für Anwendungen entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.

4.2 Zwischen den Unterdecken-Decklagen dürfen die Fugen offen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden. Die Tragkonstruktion muss aus Metall bestehen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

**Beidseitig kaschierte und sichtseitig teilweise
farbbeschichteten Unterdecken-Decklagen aus
Mineralwolle (MW) nach DIN EN 13964**

Anlage 1

Namen und Kennwerte der Produkte; Herstellwerke

Bezeichnung der Unterlagen-Decklagen nach Angaben des Antragstellers

| Name | Dicke der Kaschierung mit Kleber und Beschichtung [mm] | Gesamtdicke [mm] | Rohdichte der Mineralwolle [kg/m ³] |
|----------------|--|------------------|---|
| Pagos | < 1 | 15 - 25 | 60 - 140 |
| Tropic | < 1 | 15 - 50 | 60 - 165 |
| Royal | < 1 | 15 - 40 | 60 - 140 |
| Fibral | < 1 | 15 - 40 | 60 - 140 |
| Sonar | < 1 | 20 - 50 | 100 - 165 |
| Hydroclean 52 | < 1 | 20 - 40 | 60 - 110 |
| Boxer | < 1 | 20 - 40 | 60 - 110 |
| Industriebatts | < 1 | 25 - 100 | 60 - 110 |
| Facett | < 1 | 20 - 100 | 60 - 110 |
| Baffeln | < 1 | 40 - 50 | 60 - 110 |
| Sofit | < 1 | 15 - 25 | 60 - 110 |
| Contour | < 1 | 40 - 50 | 100 - 140 |
| Eclipse | < 1 | 40 | 130 - 165 |
| Pacific | < 1 | 12 - 40 | 70 - 120 |
| MediCare | < 1 | 12 - 25 | 80 - 150 |
| Color-all | < 1 | 15 - 100 | 70 - 150 |

Herstellwerke

- Roermond – Niederlande
- Cigacice – Polen